
S 13 R 489/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 489/22
Datum	08.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 R 459/22
Datum	09.02.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 26.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2022 wird abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Aussetzung der Kürzung des Rentenanrechts des Klägers aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs.

Aufgrund einer Scheidung im Jahre 1994 von seiner 1950 geborenen früheren Ehefrau wurden zu Lasten des Versicherungskontos des 1944 geborenen Klägers für die Ehezeit von 1973 bis 1994 mit rechtskräftigem Urteil des Familiengerichts D-Stadt Rentenanwartschaften in Höhe von 356,15 DM auf die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau übertragen. In dessen Versicherungskonto ist daher ein Abschlag von Entgeltpunkten enthalten. Die geschiedene Ehefrau ist 2021 verstorben. Unter Berücksichtigung des Bonus aus dem Versorgungsausgleich hat diese in der Zeit vom 01.07.2014 bis 2021 eine eigene Rente bezogen.

Mit Schreiben vom 30.12.2021 beantragte der Kl ger aufgrund des Todes der geschiedenen Ehefrau die R ckf hrung der durch Scheidung  bertragenen Entgeltpunkte. Mit streitigem Bescheid vom 26.01.2022 lehnte die Beklagte die Aussetzung der K rzung der Rente des Kl gers durch den Versorgungsausgleich ab. Die geschiedene Ehefrau habe l nger als 36 Monate (vom 01.07.2014 bis 2021) Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen, sodass gem   [   37](#) Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) die Rente weiterhin um den Abschlag aus dem Versorgungsausgleich zu k rzen sei. Gleichzeitig wurde der Kl ger auf die M glichkeit, den Versorgungsausgleich  ber ein Ab nderungsverfahren beim Familiengericht abzu ndern, hingewiesen.

Mit Schreiben vom 04.02.2022 hat sich der Kl ger an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags wegen einem sich hieraus ergebenden     Lohndiebstahl aus niederen Beweggr nden   gewandt.

Mit weiterem an das Amtsgericht Familiengericht D-Stadt gerichteten Schreiben vom 08.02.2022 hat der Kl ger Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.01.2022 eingelegt. Dieses Schreiben hat das Amtsgericht am 17.03.2022 an die Beklagte zu zust ndigen Bearbeitung weitergeleitet und gleichzeitig den Kl ger darauf hingewiesen, dass aufgrund des l nger als 36-monatigen Rentenbezugs eine Ab nderung nicht in Betracht komme und an der Wirksamkeit und Verfassungsm   igkeit der Vorschrift des [   37 Abs. 2 VersAusglG](#) keinerlei Zweifel best nden. Den Widerspruch begr ndete der Kl ger damit, dass die     Restrente   das Existenzminimum unterschreite und die H rtefallregelung greife. Die Verstorbene habe nur 71 Lebensjahre erreicht. Da der Durchschnitt bei Frauen im Jahr 2021 bei 83,6 Jahren gelegen habe, bed rfte die Rente der R ckf hrung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2022 hat die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26.01.2022 nach Pr fung zur ckgewiesen. Gem   [   37 Abs. 2 VersAusglG](#) finde die Anpassung auf Antrag nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht l nger als 36 Monate gezogen habe. Die geschiedene Ehefrau habe jedoch seit dem 01.07.2014 eine um den Versorgungsausgleich erh hlte Rentenzahlung erhalten. Eine H rtefallregelung sehe der Gesetzgeber nicht vor.

Mit Schreiben vom 22.06.2022 hat der Kl ger Klage zum Sozialgericht (SG) Augsburg erhoben. Die geschiedene Ehefrau sei 2021 im Alter von 71 Lebensjahren verstorben, wobei die durchschnittliche Lebenserwartung bei Frauen 85 Jahre und sechs Monate betrage. Er werde dadurch diskriminiert, dass die von ihm erarbeiteten abgetretenen Rentenpunkte wegen einer Zeitachse von 36 Monaten nicht zur ckgef hrt w rden. Dies stelle ein Sozialverbrechen dar, da verheiratete Eheleute keine solche zeitliche Begrenzung h tten und somit keine Rechtsgleichheit mit geschiedenen Ehepartnern bestehe. Die Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes versto e gegen [Art. 1 des Grundgesetzes \(GG\)](#), gegen Art. 14 des Diskriminierungsverbotes EMRK Seite 82 gegen die EU-GRCharta

In ihrer Klageerwiderung verwies die Beklagte auf den erteilten Widerspruchsbescheid und die gesetzliche Regelung gem. [§ 37 VersAusglG](#). Sie sei an die im Öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich getroffene Entscheidung des Familiengerichts gebunden. Über die Möglichkeit der Antragstellung auf Abänderung beim Familiengericht sei der Kläger hinreichend aufgeklärt worden und schließe offenbar eine entsprechende eigene Antragstellung aus. Als Trägerperschaft des öffentlichen Rechtes sei sie verpflichtet, den Vorgaben des Gesetzgebers Folge zu leisten. Da es sich um nachkonstitutionelles Recht handle, stehe eine Überprüfungsmaßnahme allein dem Bundesverfassungsgericht zu.

Hierzu teilte der Kläger mit, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung um einen angewandten Rassismus handle, durch die die Bürger schamlos abgewertet würden. Die im Grundgesetz garantierte Rechtsgleichheit sei nicht im Ansatz erkennbar.

Nach der mit gerichtlichen Schreiben vom 26.07.2022 durchgeführten Anhörung an die Beteiligten zur Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, übersandte der Kläger mit Schreiben vom 08.08.2022 die unter dem Az.: 1 BvR 2886/19 am 18.06.2020 ergangene unanfechtbare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach seine Verfassungsbeschwerde gegen die Rentenversicherung nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Von einer Begründung hat das BVerfG abgesehen. Zu den weiteren Ausführungen des Klägers wird auf den Inhalt seines Schreibens verwiesen. Die verweigerte Rückführung der übertragenen Entgeltpunkte würde einen Rentenpunktebetrug und eine Benachteiligung geschiedener Ehepaare darstellen. Das Verhalten des Gesetzgebers und der Beklagten sei als rassistisch zu bewerten. Dem Vorsitzenden Richter werde zwingend vorgeschrieben, das Buch von Axel Honneth „Kampf um Anerkennung“ durchzuarbeiten, da sonst kein sinnvoller Gerichtsbeschluss zu erwarten sei.

Der Kläger beantragt sinngemäß,
die Beklagte zur Aufhebung des Bescheids vom 26.01.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14.06.2022 zu verurteilen, die Versicherung seines Rentenanspruchs aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs rückgängig zu machen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.
Ä

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Gerichtsbescheids sind gegeben, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist ([§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG](#)). Die Rechte der Beteiligten wurden gemäß [§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) gewahrt, da sie zur Absicht des Gerichts, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, gehört wurden.

Das SG Augsburg ist das für die Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Gericht ([§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 57 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Die Klage wurde gemäß [§ 87, 90, 92 SGG](#) form- und fristgerecht erhoben. Sie ist jedoch nicht begründet. Die Beklagte hat zu Recht den Antrag des Klägers auf Rückübertragung der im Versorgungsausgleich an die geschiedene Ehefrau übertragenen Rentenanwartschaften abgelehnt.

Nach Überzeugung des Gerichts hat die Beklagte die gesetzliche Regelung des [§ 37](#)

VersAusglG zutreffend angewandt. Nach dessen Abs. 1 Satz 1 wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist. Allerdings bestimmt Abs. 2 dieser Vorschrift, dass diese Anpassung nur stattfindet, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Aufgrund des Bezugs von Rente wegen Erwerbsminderung durch die geschiedene ausgleichsberechtigte Ehefrau in der Zeit vom 01.07.2014 bis 2021 ist mit einer Rentenbezugsdauer von 90 Monaten weit mehr als 36 Monate Rentenbezug gegeben. Eine Anpassung im Sinne einer Rückübertragung der Anwartschaften auf das Konto des Klägers scheidet daher aus. Auch stellt die Regelung des

[§ 37 VersAusglG](#) keine Ermessensvorschrift dar, sodass die Beklagte bei deren Anwendung keinen Ermessensspielraum unter Berücksichtigung eines möglichen Härtefalls besitzt. Unmaßgeblich sind auch die finanziellen Verhältnisse oder Vergleiche mit verheirateten Ehepaaren. Verfassungsmäßige Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vorschrift bestehen nicht und sind auch im Hinblick auf die Ausführungen des Klägers nicht erkennbar. Insbesondere hat auch das BVerfG eine vom Kläger eingereichte Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Eine Auseinandersetzung des Vorsitzenden Richters mit der vom Kläger angegebenen Literatur war zur Entscheidung weder geboten noch angezeigt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird nach [§ 136 Abs. 3 SGG](#) auf die Gründe des Widerspruchsbescheids und des zu Grunde liegenden Ausgangsbescheids verwiesen. Die Ausführungen der Beklagten sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie entsprechen in vollem Umfang der Sach- und Rechtslage. Da das Gericht auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Klageverfahren der Begründung der oben genannten Bescheide folgt, wird somit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten erweisen sich daher als rechtmäßig. Die Klage war daher als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).
Â

Erstellt am: 17.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024